



**INFORMATIONEN ÜBER DIE STEUERSTRATEGIE DER
GESELLSCHAFT
KAYSER AUTOMOTIVE SYSTEMS KŁODZKO SP. Z O. O.
IM STEUERJAHR 2020**

1. Begriffsbestimmungen	3
2. Informationen über die umgesetzte Steuerstrategie	3
2.1. Einleitung	3
2.2. Prozesse und Verfahren in Bezug auf die Erfüllung der steuerlichen Pflichten.....	3
2.3. Informationen über freiwillige Formen der Zusammenarbeit mit den nationalen Steuerverwaltungsbehörden	4
2.4. Informationen über die Erfüllung der steuerlichen Pflichten durch den Steuerpflichtigen auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen	4
2.5. Übermittelte Informationen über Steuergestaltungen	4
2.6. Transaktionen mit verbundenen Einheiten.....	5
2.7. Restrukturierungsmaßnahmen	6
2.8. Eingereichte Ersuchen um Interpretationen.....	6
2.9. Steuerabrechnungen in Steuerparadiesen.....	6

1. Begriffsbestimmungen

Gesellschaft	Kayser Automotive Systems Kłodzko spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Registriernummer im Landesgerichtsregister: 0000561648 stat. Nr. NIP 8831858209 stat. Nr. REGON 36172473500000
Kayser-Gruppe	internationale Gruppe verbundener Unternehmen, zu der die Gesellschaft gehört
Körperschaftssteuergesetz	Gesetz vom 15. Februar 1992 über die Körperschaftssteuer oder
Mehrwertsteuergesetz	Gesetz vom 11. März 2004 über die Mehrwertsteuer
Steuerordnung	Gesetz vom 29. August 1997 – Steuerordnung
Körperschaftssteuer	Körperschaftssteuer
Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuer
Änderungsgesetz	Gesetz vom 28. November 2020 über die Änderung des Einkommenssteuergesetzes, des Körperschaftssteuergesetzes und des Gesetzes über die pauschalisierte Einkommenssteuer auf einige von natürlichen Personen erzielten Einkommen
Steuerjahr	Das Steuerjahr der Gesellschaft umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.
Fremdfirma	Professionelles Unternehmen, das Dienstleistungen für die Gesellschaft im Bereich der laufenden Steuerabrechnungen für das Steuerjahr ausführt

2. Informationen über die umgesetzte Steuerstrategie

2.1. Einleitung

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen über die umgesetzte Steuerstrategie wurden gemäß Artikel 27c Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 27b Absatz 2 Ziffer 1 des Körperschaftsteuergesetzes erstellt und veröffentlicht und beziehen sich auf die Aktivitäten der Gesellschaft Kayser Automotive Systems Kłodzko sp. z o.o. im Steuerjahr.

Die Kayser Automotive Gruppe ist in der Entwicklung und Belieferung der internationalen Automobilindustrie tätig.

Die Gesellschaft übt eine Geschäftstätigkeit im Bereich der Herstellung, des Handels und der Dienstleistungen in Bezug auf Automobilzubehör und -teile aus, wobei der Schwerpunkt auf der Herstellung, dem Verkauf und der Verarbeitung von Automobilfiltern, Ventilen, Führungen, elektrischen und lufttechnischen Systemen für Kraftfahrzeuge sowie der Herstellung von Motorradteilen liegt.

2.2. Prozesse und Verfahren in Bezug auf die Erfüllung der steuerlichen Pflichten

Im Steuerjahr beauftragte die Gesellschaft eine Fremdfirma, die eine professionelle Geschäftstätigkeit im Bereich der Rechnungslegung und Buchhaltung ausführt, mit der Erstellung der laufenden Steuerabrechnungen und der Einreichung der Steuererklärungen.

Im Steuerjahr wandte die Gesellschaft folgende Verfahren an:

- Abrechnungsprozess der Körperschaftsteuer, welcher die Aktivitäten umfasst, die die Gesellschaft und die Fremdfirma zur Durchführung der Abrechnungen im Bereich der Körperschaftsteuer auf eine Art und Weise anwendete, dass ihre inhaltliche und rechnerische Korrektheit garantiert wird,
- Abrechnungsprozess der Mehrwertsteuer, welcher die Aktivitäten umfasst, die die Gesellschaft und die Fremdfirma zur Durchführung der Abrechnungen im Bereich der Mehrwertsteuer auf eine Art und Weise anwendete, dass ihre inhaltliche und rechnerische Korrektheit garantiert wird,
- Verfahren zur Überprüfung der Geschäftspartner, die in den Transaktionen mit der Gesellschaft eine polnische UstID-Nr. (NIP) anwenden, das Folgendes umfasst:
 - Überprüfung der Registrierung der Geschäftspartner als aktive Steuerpflichtige für Mehrwertsteuerzwecke auf der Grundlage der vom Leiter der Landessteuerverwaltung (KAS) gemäß Artikel 96b Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzes geführten so genannten „weißen Liste“ der Mehrwertsteuerpflichtigen,
 - Überprüfung der Veröffentlichung des Bankkontos des Geschäftspartners auf der vom Leiter der Landessteuerverwaltung (KAS) geführten so genannten weißen Liste der Mehrwertsteuerpflichtigen gemäß Artikel 96b Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzes,
 - prinzipielle Durchführung von Zahlungen unter Anwendung des Split Payments im Falle der Pflicht zur Durchführung von Zahlungen unter Anwendung dieses Mechanismus.

2.3. Informationen über freiwillige Formen der Zusammenarbeit mit den nationalen Steuerverwaltungsbehörden

Im Steuerjahr wendete die Gesellschaft keine freiwilligen Formen der Zusammenarbeit mit den Behörden der Landessteuerverwaltung im Sinne von Abschnitt IIB der Steuerordnung an.

2.4. Informationen über die Erfüllung der steuerlichen Pflichten durch den Steuerpflichtigen auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit strebt die Gesellschaft die termingemäße und korrekte Erfüllung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der Steuerabrechnung an, darunter:

- die korrekte Berechnung der Steuern,
- die termingemäße Abgabe von Steuererklärungen sowie
- die termingemäße Zahlung der Steuern.

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, hat die Gesellschaft im Steuerjahr die Erstellung der laufenden Steuererklärungen und die Einreichung der Steuererklärungen an eine Fremdfirma vergeben.

Die Gesellschaft hat im Steuerjahr Steuererklärungen und Steuerauskünfte innerhalb der steuerrechtlich vorgeschriebenen Fristen abgegeben und die sich aus den eingereichten Erklärungen ergebenden Steuern, auch in Form von geforderten Vorauszahlungen, für die folgenden Steuern entrichtet:

- Körperschaftsteuer (in der Rolle des Steuerpflichtigen und Steuerzahlers)
- Mehrwertsteuer
- Einkommenssteuer (als Steuerzahler)
- Immobiliensteuer.

2.5. Übermittelte Informationen über Steuergestaltungen

Für das Steuerjahr hat die Gesellschaft ihre Transaktionen daraufhin überprüft, ob sie ihrer Informationspflicht über Steuergestaltungen im Sinne von Kapitel 11a der Steuerordnung nachkommt. Die Gesellschaft hat dem Leiter der Landessteuerverwaltung keine Informationen über die in Artikel 86a Paragraph 1 Ziffer 10 der Steuerordnung genannten Steuergestaltungen übermittelt, da eine solche Verpflichtung nicht bestand.

2.6. Transaktionen mit verbundenen Einheiten

Im Steuerjahr hat die Gesellschaft die nachfolgend dargestellten Transaktionen mit verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 11a Absatz 1 Ziffer 4 des Körperschaftsteuergesetzes durchgeführt, deren Gesamtwert 5 % der Bilanzsumme im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften übersteigt, die auf der Grundlage des letzten bestätigten Jahresabschlusses ermittelt wurde (gemäß den Daten des Jahresabschlusses für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020).

Verbundene Einheit	Charakter der Verbindungen	Allgemeine Beschreibung des Charakters der Transaktion
A.Kayser Automotive Systems GmbH	direkte Kapitalverflechtungen	Verkauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen, Refakturierung der Kosten für den Kauf von Werkzeugen, Kauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen, Kauf von unterstützenden Dienstleistungen, Kauf von Sachanlagen, Kauf von Dienstleistungen zur Modifizierung von Werkzeugen, Cashpool
A. Kayser Automotive Systems Polska Sp. z o.o.	indirekte Kapitalverflechtungen	Verkauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen, Verkauf von unterstützenden Dienstleistungen, Refakturierung von Kosten, Kauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen, Kauf von Sachanlagen, Kauf von unterstützenden Dienstleistungen
A.Kayser Automotive Systems Glauchau GmbH u. Co. KG	indirekte Kapitalverflechtungen	Kauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen
Kayser Automotive Hungaria KFT	indirekte Kapitalverflechtungen	Verkauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen, Kauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen,
KAYSER Automotive Systems S en C	indirekte Kapitalverflechtungen	Verkauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen,

		Kauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen
A. KAYSER AUTOMOTIVE IBERICA S.L.	indirekte Kapitalverflechtungen	Verkauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen, Refakturierung von Kosten, Kauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen
A. KAYSER AUTOMOTIVE SUZHOU	indirekte Kapitalverflechtungen	Kauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen
AES MASCHINENBAU GMBH	indirekte Kapitalverflechtungen	Kauf von Sachanlagen, Kauf von Materialien
KAYSER AUTOMOTIVE SYSTEMS (CHANGCHUN) CO.LTD.	indirekte Kapitalverflechtungen	Kauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen

Im Steuerjahr wandte die Gesellschaft bei Transaktionen mit verbundenen Einheiten Preise auf Marktniveau an. Für das Steuerjahr identifizierte die Gesellschaft Transaktionen, die der Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation unterliegen, erstellte eine Verrechnungspreisdokumentation für diese Transaktionen und sicherte das Marktniveau der Preise dieser Transaktionen durch vergleichende Analysen.

2.7. Restrukturierungsmaßnahmen

Im Steuerjahr hat die Gesellschaft keine Restrukturierungsmaßnahmen durchgeführt oder geplant, die sich auf die Höhe der Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 11a Absatz 1 Punkt 4 des Körperschaftsteuergesetzes auswirken könnten, d.h. Maßnahmen, die in der Begründung des Änderungsgesetzes genannt werden, wie z. B.: „*Fusion von Gesellschaften, Umwandlung einer Gesellschaft in eine andere Gesellschaft, Einbringung des Geschäftsbetriebs einer Gesellschaft oder eines organisierten Teils von dieser in eine Gesellschaft (auch im Rahmen einer Aufteilung) und Austausch von Anteilen*“.

2.8. Eingereichte Ersuchen um Interpretationen

Im Steuerjahr reichte die Gesellschaft keine Anträge auf Ausgabe folgender Dokumente ein:

- Auslegungen des Steuerrechts gemäß Artikel 14b der Steuerordnung,
- allgemeine Steuerinterpretationen gemäß Artikel 14a § 1 der Steuerordnung,
- verbindliche Angaben zum Steuersatz gemäß Artikel 42a des Mehrwertsteuergesetzes,
- verbindliche Verbrauchsteuerinformationen gemäß Artikel 7d Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2008 über die Verbrauchsteuer (Gesetzblatt aus dem Jahre 2020, Pos. 722 und 1747).

2.9. Steuerabrechnungen in Steuerparadiesen

Im Steuerjahr tätigte die Gesellschaft einen betraglich unwesentlichen Verkauf von Materialien an einen Geschäftspartner mit Steuerdomizil in Monaco, d.h. einem Land, das in der Liste der Länder und Gebiete mit schädlichem Steuerwettbewerb aufgeführt ist, die in der Verordnung des Finanzministers vom 28. März 2019 über die Bestimmung von Ländern und Gebieten mit schädlichem Steuerwettbewerb in Bezug auf die

Körperschaftsteuer (Gesetzblatt aus dem Jahre 2019 Pos. 600) enthalten ist, die gemäß Artikel 11j Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes veröffentlicht wurde.

Die Gesellschaft hat im Steuerjahr keine Steuerabrechnungen in den in der gemäß Artikel 86a § 10 der Steuerordnung veröffentlichten Bekanntmachung des für die öffentlichen Finanzen zuständigen Ministers genannten Gebieten oder Ländern mit schädlichem Steuerwettbewerb vorgenommen.